

Ausgeliefert am 24. MRZ. 1992

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Achten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Rasenmäherlärm-Verordnung-Änderungsverordnung)

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit (U) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 nach dem Wort
"Schalleistungspegel"
die Angabe "(L_{WA})"
und nach dem Wort
"Schalldruckpegel"
die Angabe "(L_{PA}) "
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung der in der Kennzeichnung zu
verwendenden Abkürzungen entsprechend den
EG-rechtlichen Vorgaben.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5 das Wort
"höchsten"
zu streichen.

Als Folge

ist in Nummer 6 in § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b das Wort
"höchsten"
zu streichen.

Begründung:

Wesentliches Ziel der Geräuschkennzeichnung ist es, daß beim Kauf eines Rasenmähers auch dessen Geräuschemission als Auswahlkriterium betrachtet wird. Rasenmäher sollten deshalb grundsätzlich mit dem niedrigsten Emissionswert gekennzeichnet werden, dessen Einhaltung vom Hersteller garantiert wird.

Die Formulierung "... vom Hersteller gewährleisteten höchsten Schalleistungspegel ..." in § 5 motiviert den Hersteller jedoch, lediglich mit dem Grenzwert der EG-Richtlinie - also dem höchsten noch zulässigen Wert - zu kennzeichnen.

Anders als beim Schalleistungspegel ist in § 5 bei der Pflicht zur Kennzeichnung mit dem Schalldruckpegel am Bedienerplatz nicht von einem höchsten Wert die Rede.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 5
die Angabe "§ 3 Abs. 1"
durch die Angabe "§ 3 Abs. 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Muster für die Aufschrift
zur Angabe des Schalldruckpegels
am Bedienerplatz wurde erst mit
Richtlinie 88/181/EWG des Rates
vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L
81 S. 71) in die Anlage III der
Richtlinie 84/538/EWG des Rates
vom 17. September 1984 (ABl. EG
Nr. L 300 S. 171) eingefügt. Be-
zug zu nehmen ist in § 5 VO da-
mit auf § 3 Abs. 3 VO, der auf
die entsprechende Fassung der
Richtlinie 84/538/EWG des Rates
verweist.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 8)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. Der bisherige § 9 wird § 8 mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die §§ 2 bis 5 sind nicht anzuwenden auf Rasenmäher, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anwendungsbereich dieser Verordnung geändert wird; an die Stelle des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt dann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Bei der Aufhebung des bisherigen § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung.

B

5. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.